

Muster für Ausbildungsverhältnisse (TVAöD – Besonderer Teil BBiG)

Zwischen

(Ausbildender)

vertreten durch _____

und

Frau/Herrn _____

(Auszubildende/r)

wohnhaft in _____

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

geboren am _____

in _____

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

vorbehaltlich _____,

folgender

BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement ausgebildet.
- (2) Die Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

- (1) Die Berufsausbildung beginnt am 1. September 2015 und endet am 31. August 2018.
- (2) ¹Die ersten _____ Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

¹Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Außerdem finden die bei dem Ausbildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist.

§ 5

¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²Sie beträgt zurzeit durchschnittlich _____ Stunden täglich.

§ 6

- (1) ¹Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. ²Es beträgt zurzeit:

853,26 € im ersten Ausbildungsjahr
903,20 € im zweiten Ausbildungsjahr
949,02 € im dritten Ausbildungsjahr

³Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

- (2) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von derzeit 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:

vom	1. September 2015	bis	31. Dezember 2015	9 Ausbildungstage
vom	1. Januar 2016	bis	31. Dezember 2016	28 Ausbildungstage
vom	1. Januar 2017	bis	31. Dezember 2017	28 Ausbildungstage
vom	1. Januar 2018	bis	31. August 2018	_____ Ausbildungstage

§ 8

¹Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD gekündigt werden. ²Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

³Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

- (1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD).
- (2) Die Auswahl der Wahlqualifikationen (gemäß § 4 Abs. 3 Büro-MKfAusbV) wird in der Anlage zum Berufsausbildungsvertrag dokumentiert und ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine Änderung dieser Wahlqualifikationen während der Ausbildungszeit ist nur aus triftigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere die Gefährdung des Ausbildungsziels und eine geänderte Bedarfssituation bei der Ausbilderin/beim Ausbilder.

Für die/den Ausbildende/Ausbildenden:

Ort, Datum

Name (für Ausbildende/Ausbildenden)

Die/Der Auszubildende:

Ort, Datum

Name (Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

(Ort, Datum)

Name (Vormund)

Name (Mutter)

Name (Vater)